



BOCHE-DIGITAL | NEWSLETTER JUNI 2023

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR WALDBESITZER!

Ertragsteuerrechtliche Behandlung von forstwirtschaftlichen Flächen als Betriebsvermögen eines Erwerbsbetriebs

Vielen Steuerpflichtigen ist nicht bekannt, dass nach Auffassung der Finanzverwaltung sowie der Rechtsprechung bereits das bloße Eigentum an Waldflächen regelmäßig zum Vorliegen eines Forstbetriebes führt.

Das Finanzamt wird auf jeden Fall dann tätig, wenn es Kenntnis von Holzverkäufen erhält. Aber

insbesondere auch die Veräußerung eines Waldgrundstücks ruft die Finanzbeamten auf den Plan, da hier, anders als bei anderen Grundstücken, die zehnjährige Spekulationsfrist nicht gilt, wenn es sich bei dem Wald um Betriebsvermögen handelt. Ein Gewinn aus dem Verkauf unterliegt in diesen Fällen dann der Einkommensteuer.

In seinem Schreiben vom 18. Mai 2018 (IV C 7 - S 2232/0 – 02) nimmt das Bundesministerium der Finanzen zur Frage der Betriebsvermögenseigenschaft von Waldgrundstücken wie folgt Stellung:

Ertragsteuerrechtlich reicht das Eigentum an einer forstwirtschaftlichen Fläche grundsätzlich **unabhängig von der Flächengröße** für die Annahme einer betrieblichen Tätigkeit aus, wenn **Gewinnerzielungsabsicht** (vgl. 3.) besteht. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige **ohne eigene Bewirtschaftungsmaßnahmen** (z. B. Anpflanzung oder Durchforstung) **durch den natürlichen Baumwuchs** an der Fruchtziehung beteiligt ist und dadurch einen Gewinn erzielen kann (Rechtsprechung Bundesfinanzhof).

1. Forstwirtschaftliche Flächen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb zuzuordnen sind

Im Eigentum des Steuerpflichtigen stehende forstwirtschaftliche Flächen, die sich in nicht zu großer räumlicher Entfernung von einem landwirtschaftlichen Betrieb des Steuerpflichtigen befinden, gehören unabhängig von deren Flächengröße zum notwendigen Betriebsvermögen eines **einheitlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs**.

2. Forstwirtschaftliche Flächen, die nicht Teil eines landwirtschaftlichen Betriebs sind

Ist der Steuerpflichtige Eigentümer von forstwirtschaftlichen Flächen, die keinem bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsvermögen zuzuordnen sind, ist **nach ertragsteuerrechtlichen Grundsätzen regelmäßig von einem Forstbetrieb auszugehen**. In diesem Fall ist diese forstwirtschaftliche Fläche ggf. unter Einbeziehung weiterer forstwirtschaftlicher Flächen des Steuerpflichtigen **notwendiges Betriebsvermögen eines Forstbetriebs**.

3. Abgrenzung Erwerbsbetrieb

Eine forstwirtschaftliche Tätigkeit kann ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen (sog. Liebhaberei). Bei der Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht gelten für forstwirtschaftliche Flächen die sich aus der Rechtsprechung ergebenden allgemeinen Grundsätze und folgende Besonderheiten:
Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer sogenannten **Totalgewinnprognose**, die sich grundsätzlich

generationenübergreifend über den Zeitraum der durchschnittlichen Umtriebszeit des im Forstbetrieb vorherrschenden Baumbestands zu erstrecken hat.

Die Totalgewinnprognose setzt sich aus den in der Vergangenheit erzielten und künftig zu erwartenden **laufenden Gewinnen und Verlusten** sowie dem sich **bei Betriebsbeendigung voraussichtlich ergebenden Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn bzw. -verlust** zusammen.

Fazit

Aus den vorstehenden Grundsätzen lässt sich ableiten, dass Eigentümer von auch sehr kleinen Waldflächen nach Auffassung des Finanzamtes eigentlich immer einen Forstbetrieb unterhalten. Da in die Totalgewinnprognose auch ein späterer möglicher Veräußerungs- oder Aufgabegewinn einzubeziehen ist, wird eine Gewinnerzielungsabsicht in den seltensten Fällen zu verneinen sein. Wie bereits ausgeführt, wird sich das Finanzamt in der Regel erst dann bei Ihnen melden, wenn es von Einnahmen durch Holzverkäufe oder Veräußerung von Flächen erfährt.

Ihnen als Waldbesitzer entstehen allerdings auch schon in der Zeit bis dahin Kosten, z. B. Anpflanzung, Waldversicherung, Berufsgenossenschaft, Anschaffung von Werkzeugen, Abschreibung auf größere Investitionen, wie einen Schlepper oder dessen Wartung und Betriebsstoffe. Diese Kosten können nur in den Jahren ihrer Entstehung steuermindernd geltend gemacht werden. Dabei entstehende Verluste können mit Ihren anderen Einkünften verrechnet oder festgestellt und dann in spätere Besteuerungszeiträume vorgetragen werden. Eine Geltendmachung der Kosten im Jahr der Einnahmen ist ohne eine vorherige Feststellung regelmäßig nicht möglich.

Gern beraten wir Sie dazu, ob eine Berücksichtigung Ihrer Waldflächen im Rahmen Ihrer Steuererklärungen notwendig und sinnvoll ist.